

Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut

Per Postzustellungsurkunde
Schindlbeck GbR
z. Hd. Herrn Thomas Schindlbeck
Aign 4
84098 Hohenthann

Sachbearbeiter/in:

Herr Gangkofer

Zimmer:

348

Telefon:

0871/408-3184

Telefax

0871/40816-3184

E-Mail

ludwig.gangkofer@landkreis-landshut.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen

43-1929-2012-IMMG

Landshut

24.03.2016

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG),
der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
sowie des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG);**

Vorhaben: Neubau und Betrieb eines Mastschweinestalles mit 1.364 Mastplätzen,
fortgesetzter Betrieb von Mastschweineställen mit 2.964 Mastplätzen
(Gesamttierbestand 4.328 Mastplätze);
§ 16 BImSchG, Nr. 7.1.7.1 (G/E) Anhang 1 der 4. BImSchV
Antragsteller/in: Schindlbeck GbR, Aign 4, 84098 Hohenthann
Bauort: Hohenthann, Aign 4
Baugrundstück: Türkenfeld 647

Anlagen

1 Antrag (Zweitschrift)
1 Baubeginnsanzeige
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Landshut -Umwelt- und Immissionsschutz- erlässt folgenden

Bescheid:

A. Genehmigung

1. Der Schindlbeck GbR, vertreten durch Herrn Thomas Schindlbeck, nachstehend als Unternehmer bezeichnet, wird nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Schweinemaststalles mit 1.364 Tierplätzen zusätzlich zum fortgesetzten Betrieb bereits bestehender Mastschweineställe mit 2.964 Tierplätzen (Gesamttierbestand 4.328) auf dem Grundstück Fl.Nr. 647 der Gemarkung Türkenfeld, Gemeinde Hohenthann, erteilt.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Die Anlage besteht aus folgenden Anlageteilen:

Stall	Tierart	Tierplätze
1	Mastschweine (30 – 120kg)	500
2	Mastschweine (30 – 120kg)	66
3	Mastschweine (30 – 120kg)	264
4	Mastschweine (30 – 120kg)	934
5	Mastschweine (30 – 120kg)	1.200
6 (neu)	Mastschweine (30 – 120kg)	1.364
Summe		4.328

2. Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von drei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist,
- oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Landshut vom 24.03.2016 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- a) immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag vom 27.12.2012
- b) Abänderung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags (Reduzierung der Tierzahl) vom 13.07.2015
- c) Bauantrag vom 07.12.2012
- d) Baubeschreibung vom 07.12.2012
- e) Nutzflächenberechnung vom 22.02.2013
- f) Ermittlung des umbauten Raumes und der Baukosten vom 07.12.2012
- g) Betriebs- und Verfahrensbeschreibung vom 04.12.2013
- h) Lüftungsbeschreibung vom 09.12.2013
- i) Aufstellung Güllelagerplatz (Eingang 23.12.2013)
- j) Immissionsschutztechnisches Gutachten von hooock farny ingenieure vom 25.11.2013 (Projekt-Nr. HOT-1461-02 / 1461-02_E01.docx)
- k) Umweltverträglichkeitsstudie der Firma KomPlan vom 28.03.2014
- l) Eingabeplan M 1:100/200
- m) Lageplan M 1:1.000 v. 14.11.2012

Die Anlage ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetzes.

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

1.1 Allgemein

1.1.1 Folgende Tierzahlen dürfen in den jeweiligen Stalleinheiten nicht überschritten werden:

Stall	Tierart	Tierplätze
1	Mastschweine (30 – 120kg)	500
2	Mastschweine (30 – 120kg)	66
3	Mastschweine (30 – 120kg)	264
4	Mastschweine (30 – 120kg)	934
5	Mastschweine (30 – 120kg)	1.200
6 (neu)	Mastschweine (30 – 120kg)	1.364
Summe		4.328

1.1.2 Das geplante Vorhaben ist antragsgemäß durchzuführen bzw. zu betreiben. Etwaige Abweichungen von der begutachteten Planung sind gesondert zu beantragen und zu beurteilen.

1.2 Luftreinhaltung

1.2.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 sind zu beachten.

1.2.2 In den Stallgebäuden ist eine größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit anzustreben. Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall (insbesondere der Gülleentnahmestelle). Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränketchnik zu vermeiden.

1.2.3 Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z. B. Speiseabfälle, Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.

1.2.4 Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste stickstoffreduzierte Mehrphasenfütterung ist sicherzustellen.

1.2.5 Zur Be- und Entlüftung der Ställe ist eine Zwangslüftungsanlage im Unterdruckverfahren gemäß dem Stand der Technik zu verwenden, die mindestens den Anforderungen der DIN 18910 (Ausgabe 1992) -Klima in geschlossenen Ställen- genügen muss.

1.2.6 Die geruchsbeladene Abluft des neuen Stalles (Stall 6) ist über einen östlich gelegenen Zentralkamin abzuleiten.

1.2.7 Die gesamte geruchsbeladene Abluft aus des neuen Stalles (Stall 6) und des Bestehenden (Stall 5) ist über Kamin mit einer Höhe von mind. 3 m über First des Stallgebäudes und mind. 10m ü. GOK ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen.

- 1.2.8 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit darf an dem neuen Stall (Stall 6) und dem Bestehenden (Stall 5) ganzjährig 10 m/s nicht unterschreiten. Zur Einhaltung der erforderlichen Austrittsgeschwindigkeiten ist eine Bypass Einrichtung erforderlich. Vor Inbetriebnahme des neuen Stalles (Stall 6) ist von einer Fachfirma ein Nachweis vorzulegen, dass die o.g. Abluftgeschwindigkeiten eingehalten werden können.
- 1.2.9 Die gesamte geruchsbeladene Abluft der bestehenden Ställe (Stall 1 bis 4) ist über Kamin mit einer Höhe von mind. 1,5 m über First des Stallgebäudes ungehindert senkrecht nach oben abzuführen.
- 1.2.10 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit darf an den bestehenden Ställen (Stall 1 bis 4) eine Winterlufrate von mind. 3m/s und eine Sommerlufrate von 7m/s nicht unterschreiten.
- 1.2.11 Eine Überdachung der Abluftöffnungen ist unzulässig. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren angebracht werden.
- 1.2.12 Um ein Anlegen von geruchsintensivem Staub zu verhindern, sind Taupunktunterschreitungen, z. B. durch Wärmedämmung der Abluftschächte, zu vermeiden.
- 1.2.13 Die bestehenden Güllegruben (Behälter 1 – 3) sind mit einer emissionsmindernden Maßnahme von mind. 80% (z.B. künstliche Schwimmdecke) abzudecken.
- 1.2.14 Die bestehende Güllegrube 4 ist unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften mit einer möglichst geruchsdichten Behälterabdeckung abzudecken.
- 1.2.15 Das Einleiten von Flüssigmist muss nahe am Boden der Behälter erfolgen. Flüssigmist oder Jauche dürfen aus den Lagerbehältern nur an einem befestigten Platz mit Reinigungsmöglichkeit und einem Gefälle zu einem Abfluss in den Lagerbehälter entnommen werden.
- Verunreinigte Stellen der Gülleladeplätze sind sofort zu reinigen.
- Der Transport von Flüssigmist und Jauche muss in verschlossenen, dichten Behältern erfolgen. Ein Überlaufen der Güllebehälter ist zu vermeiden.
- 1.2.16 Es ist insgesamt eine Güllekapazität von mind. 6 Monate vorzuhalten.
- 1.2.17 Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Flüssigmistssystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen in die Güllegruben zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen ist ein Geruchsverschluss einzubauen.
- 1.2.18 Bei der Lagerung, dem Transport und der Verladung von staubenden Schüttgütern sind durch entsprechendes Anpassen der Abwurfhöhe an die wechselnde Höhe der Schüttung Staubaufwirbelungen zu verhindern. Verunreinigungen der Freiflächen sind unverzüglich und regelmäßig zu beseitigen.
- Bei pneumatischer Beschickung der Silos sind staubdichte Beschickungsvorrichtungen zu verwenden. Die staubbeladene Abluft ist vor Austritt ins Freie über einen Staubabscheider zu führen.
- 1.2.19 Tierkörper sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in einem geschlossenen Raum oder in geschlossenen Behältern zwischenzulagern.

1.3 Lärmschutz

1.3.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 sind zu beachten.

1.3.2 Die Beurteilungspegel der vom Betriebsgelände einschließlich der vom Fahrverkehr ausgehenden Geräusche dürfen an der nächstgelegenen Wohnbebauung folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Dorfgebiet	
tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Während der Nachtzeit sind lärmrelevante Arbeiten möglichst zu vermeiden.

1.3.3 Jeglicher Fahrverkehr im Freien (zum Beispiel Futteranlieferungen, Gülleausbringungen, Einstellungen) ist auf die Tagzeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr zu beschränken.

1.3.4 An maximal 10 Tagen eines Kalenderjahres sind in der ungünstigsten vollen Nachtstunde zwischen 22:00 und 6:00 Uhr Überschreitungen des Immissionsrichtwertes bis zur Höhe des für seltene Ereignisse geltenden Immissionsrichtwertes nach der TA-Lärm zulässig.

1.3.5 Während der Ausstallung der Schweine in der Nachtzeit sind die Motoren der LKWs während des Verladevorgangs abzuschalten.

1.3.6 Alle geräuschemittierenden Fahrzeuge und Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu betreiben und zu warten.

1.3.7 Die Einwirkzeit der Lärmimmissionen auf die Nachbarschaft ist durch organisatorische Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

1.3.8 Im Freien installierte Gebläse oder sonstige lärmrelevante Aggregate sind gekapselt auszuführen.

1.3.9 Alle Anlagen und Geräte sind dem derzeitigen Stand der Lärmschutz-, Schall- und Schwingungsisolierungstechnik auszuführen, zu betreiben und zu warten.

1.4 Reststoffe

1.4.1 Die anfallenden Abfälle sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und Vorschriften zu verwerten bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen.

1.4.2 Tote Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in geruchsdichten Behältnissen zwischenzulagern.

1.4.3 Verdorbenes und nicht mehr verwertbares Futter ist mit den tierischen Exkrementen zu entsorgen.

2 Wasserrechtliche Auflagen

- 2.1 Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWs) in der Fassung vom 18. Januar 2006 (geändert durch Verordnungen vom 15.02.2008 und 01.11.2008) mit den besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Festmist nach Anhang 5, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, besonders die DIN 1045 und die DIN 11622, sind im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau zu beachten und einzuhalten.
- 2.2 Der Mastschweinestall ist so zu errichten und zu betreiben, dass ein Ab- oder Überlaufen von Jauche, Gülle oder Festmist in ein oberirdisches Gewässer oder das Grundwasser zuverlässig verhindert werden kann.
- 2.3 Die Bodenplatte des Mastschweinestalles ist dicht, wasserundurchlässig und mit einer geeigneten Seiteneinfassung einzubauen. Fugen und Fertigteilstöße sind möglichst zu vermeiden. Soweit diese aus bautechnischer Sicht notwendig sind, sind sie dauerhaft elastisch mit baurechtlich zugelassenen Produkten abzudichten.
- 2.4 Die gesammelte Gülle aus dem Mastschweinestall ist über eine medienbeständige und dichte Rohrleitung in die vorhandene Güllegrube einzuleiten. Der Anschluss der Güllekanäle unterhalb des Stalles an die Güllegrube sowie alle zugehörigen Rohrdurchführungen und Anschlüsse sind ebenfalls medienbeständig und -dicht auszubilden.
- 2.5 Vor Inbetriebnahme des Mastschweinestalles ist die Dichtheit der einzelnen Anlageteile zur Ableitung bzw. Lagerung von Gülle nach Nr. 8.1 Anhang 5 VAWs zu überprüfen. Die ausführende Firma hat das Prüfprotokoll anschließend dem Betreiber und dem Landratsamt Landshut vorzulegen.
- 2.6 Für die Lagerung von Gülle ist eine Lagerkapazität von grundsätzlich 6 Monaten zu schaffen.
- 2.7 Plätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, müssen mit einer Beton- oder Asphaltdecke befestigt sein. Niederschlagswasser ist in die Vorgrube, den Jauche-/Güllebehälter oder in die Pumpstation der Abfüllplatzeinrichtung einzuleiten. Bei Saugentleerung von unterirdischen Behältern ist eine Befestigung im Bereich der Schlauchkupplung ausreichend.
- 2.8 Behälter zum Sammeln und Lagern von Jauche dürfen keinen Auslauf oder Überlauf ins Freie besitzen und sind spätestens bei 2/3 Füllung zu leeren.
- 2.9 Bei der Ableitung des Niederschlagswassers sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) zu beachten. Das anfallende Niederschlagswasser ist, schadlos für Dritte wie in den Eingereichten Unterlagen dargestellt abzuleiten.

3. Veterinärämtliche Auflagen

- 3.1 Der Betrieb muss über eine Einfriedung verfügen, so dass er nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann.
- 3.2 Es ist eine gleichmäßige Beleuchtungsintensität von mindestens 80 Lux (mind. acht aufeinanderfolgende Stunden pro Tag) im Aufenthaltsbereich der Schweine zu gewährleisten. Diese ist dem Tagesrhythmus anzugleichen.

Lichtöffnungen (reine Glasfläche) müssen dabei in ihrer Gesamtgröße bei Neubauten mindestens 3 % der Stallgrundfläche entsprechen.

Sollte die geforderte Lichtstärke dennoch nicht erreicht werden, ist die Einhaltung der Vorgaben durch ein entsprechendes Lichtprogramm sicherzustellen. Außerhalb der Beleuchtungszeiten soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.

Hinweis: Dies ist insbesondere in den zentralgangsnahen Buchten zu beachten.

- 3.3 Der Boden im gesamten Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen muss rutschfest und trittsicher sein.
- 3.4 Bei Spaltenböden darf die Spaltenweite maximal 18 mm betragen. Bei Betonspaltenböden, die entgratete Kanten aufweisen müssen, darf eine Auftrittsbreite von 8 cm nicht unterschritten werden.
- 3.5 Der Liegebereich darf höchstens einen Perforationsgrad von 15 Prozent aufweisen und muss sich auf mindestens die Hälfte der Buchtengrundfläche erstrecken (Hälfte des Mindestplatzbedarfs).
- 3.6 Jedem Mastschwein muss, entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere, mindestens folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

Durchschnittsgewicht	Fläche
über 30 kg bis 50 kg	0,5 m ²
über 50 kg bis 110 kg	0,75 m ²
über 110 kg	1,0 m ²

Wird die Ausstattung in zwei Phasen durchgeführt und somit besonders frohwüchsige Tiere vorsortiert oder bei Schlachtung aller Tiere mit einem Maximalgewicht von 110 kg, kann für die Berechnung der maximalen Besatzdichte des Mastschweinestalls eine Bodenfläche von 0,75 m² pro Tier zu Grunde gelegt werden.

Bei einem angestrebten Mastendgewicht von über 110 kg ist eine Vorsortierung nötig, da über 110 kg Körpergewicht jedem Schwein eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von 1 m² zur Verfügung stehen muss!

- 3.7 Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.
- 3.8 Zur Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalltemperaturen, muss eine geeignete Vorrichtung vorhanden sein (z.B. Zuluftkühlung, Verdunstungskühlung, Dachkühlung, entsprechend dimensionierte Lüftung nach DIN 18910, Hochdruckanlage).
- 3.9 Für Ställe, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen.
- 3.10 In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalls vorhanden sein.
- 3.11 Für kranke oder verletzte Tiere ist eine geeignete Haltungseinrichtung (Krankenbucht) für die Absonderung zu schaffen. Diese muss über eine trockene und weiche Einstreu oder Unterlage verfügen! Blanke Spaltenböden sind somit nicht geeignet.

- 3.12 Jedes Schwein soll jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Qualität und Menge haben. In Gruppenhaltungen sind ausreichend Tränken (max. 12 Tiere / Tränke) vorzuhalten, die sich räumlich getrennt von der Futterstelle befinden.
- 3.13 Die Hygieneschleuse muss die folgenden Anforderungen erfüllen: Eine getrennte Aufbewahrung von betriebseigener Schutzkleidung und Straßenkleidung muss gewährleistet sein. Der Raum muss so eingerichtet sein, dass er nass gereinigt und desinfiziert werden kann. Ein Handwaschbecken sowie ein Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug müssen vorhanden sein. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass der Zugang von Personen zum Stallbereich nur über den Umkleideraum möglich sein kann.
- 3.14 Der Bereich um die Verladerampe, auf dem Transportfahrzeuge während der Verladung stehen, muss so befestigt (z.B. Beton, Pflaster) werden, dass eine ordnungsgemäße Reinigung und wirksame Desinfektion im Anschluss an jede Verladung einfach durchgeführt werden kann. Die befestigten Flächen sind mit einem Ablauf zur Güllegrube auszustatten, um eine schadlose Entsorgung der Reinigungs- und Desinfektionsflüssigkeiten zu gewährleisten. Sollte dies aufgrund der baulichen Situation nicht möglich sein, so ist dies auf andere Art und Weise sicherzustellen. Der Bereich um die Verladerampe muss über eine Einfriedung verfügen, die gewährleistet, dass sie ausschließlich über verschließbare Tore und in betriebseigener Schutzkleidung betreten und befahren werden kann.
- 3.15 Möglichkeiten zur Lagerung von Dung und flüssigen Abgängen mit einer Lagerkapazität ausreichend für acht Wochen müssen gegeben sein.
- 3.16 Zur Aufbewahrung verendeter Schweine muss ein Kadaverbehälter vorhanden sein, der leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, das Eindringen von Schädlingen sowie das Auslaufen von Flüssigkeiten sicher verhindert und die darin gelagerten verendeten Schweine gegen unbefugten Zugriff sicher schützt.
- 3.17 Der Standort des Kadaverbehälters, der ständig geschlossen gehalten werden muss, ist möglichst so zu wählen, dass er vom TBA-Fahrzeug ohne Befahren des Betriebsgeländes erreicht werden kann. Der Kadaverlagerplatz muss befestigt sein.
- 3.18 Nach jeder Ein- oder Ausstallung von Schweinen sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren. Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung ist der freigewordene Stall einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Bei dem vorliegenden Bauvorhaben sind die Unfallschutzmaßnahmen i. S. der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zu berücksichtigen.
- 4.2 Erhöht liegende Arbeitsplätze:
An Arbeitsplätzen, an denen Absturzgefahr besteht und die Absturzhöhe mehr als 1 m beträgt, sind Absturzsicherungen anzubringen.
- 4.3 Technische Arbeitsmittel (z. B. Fütterungsanlage, Ventilatoren):
Der Unternehmer muss sicherstellen, dass technische Arbeitsmittel, die unter den Anwendungsbereich der 9. Verordnung des Produktsicherheitsgesetzes fallen, erstmals nur in Betrieb genommen werden und betrieben werden, wenn ihre Übereinstimmung mit der Verordnung durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch die CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist. Für diese technischen Arbeitsmittel gelten die Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG.

4.4 Bauarbeiten:

Während der Errichtung des Gebäudes sind die Unfallverhütungs-vorschriften für Bauarbeiten (UVV 2.7 bzw. BGV C 22) zu beachten.

5. Agrarrechtliche Auflagen

Um den Anforderungen von § 4 der Düngeverordnung (DüV) zu genügen, ist eine auszubringende Stickstoffmenge von maximal 170 kg N/ha einzuhalten, was bei der momentan vorhandenen Flächenausstattung nicht möglich ist. Es ist deshalb erforderlich entweder zusätzliche Fläche zu erwerben/pachten oder eine Gülleabgabe z. B. in Form eines Gülleabnahmevertrags von mindestens 2.800 m³ zu vereinbaren. Dies ist sowohl beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als auch hier vor Aufnahme des Betriebs nachzuweisen.

6. Forstfachliche Auflagen

- 6.1 Für die durch deutliche Überschreitung der Grenzwerte für Ammoniakbelastung betroffene Fläche von 8.243 m² ist ein Rodungsantrag (Rodungsfiktion) zu stellen.
- 6.2 Im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde muss eine flächengleiche Ersatzaufforstung (mehrere sinnvolle Teilflächen möglich) als standortgerechter Mischwald geleistet werden.
- 6.3 Die durch Grenzwertüberschreitung betroffene Waldfläche ist zu erhalten, um den „Fremdwald“ vor überhöhten Ammoniakeinträgen zu schützen.
7. Die in den genehmigten Bauvorlagen eingetragenen technischen Prüfungsvermerke sind zu beachten. Sie sind Bestandteil dieses Bescheides.
8. Dem Landratsamt Landshut ist unverzüglich beiliegende Baubeginnsanzeige gem. Art. 68 Abs. 7 BayBO vorzulegen. Das Formblatt ist dazu vollständig auszufüllen und mit allen notwendigen Unterschriften (Bestätigung Standsicherheit, Brandschutznachweis sowie Bauherr) zu versehen.
9. Die Inbetriebnahme der Anlage ist 4 Wochen vorher anzuzeigen. Der Unternehmer ist verpflichtet, rechtzeitig Terminvorschläge für die erforderliche Schlussabnahme zu unterbreiten.
10. Die Statik baulicher Anlagen ist mit der Baubeginnsanzeige nachzuweisen (durch Kriterienkatalog, Statische Berechnung oder Statikprüfung).
11. Der Brandschutz ist den Richtlinien entsprechend immer zu ergänzen und nachzurüsten.

D. Kosten

Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 10.575,00 Euro festgesetzt.

Als Auslagen werden 389,37 Euro erhoben.

Gründe:

I.

1. Verfahrensablauf

Der Unternehmer hat beim Landratsamt Landshut beantragt, das obengenannte Unternehmen immissionsschutzrechtlich zu genehmigen. Der Antrag wurde hinsichtlich der in den §§ 5 bis 7 BImSchG festgesetzten Voraussetzungen überprüft.

Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachdienststellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird. Im Einzelnen waren dies:

- Umweltschutzingenieur
- fachkundige Stelle Wasserrecht
- Naturschutzreferat
- Veterinäramt
- Gemeinde Hohenthann
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Kreisbauamt

Diese Stellen erheben gegen das Vorhaben keine Einwendungen, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzt und von dem Unternehmer eingehalten werden.

Die Gemeinde Hohenthann hat mit Beschluss vom 29.04.2014 ihr Einvernehmen erteilt. Nach Änderung des Eingabepplans (13.07.2015) bzgl. der Reduzierung der Tierzahlen, wurde von der Gemeinde Hohenthann mit Schreiben vom 23.09.2015 mitgeteilt, dass auch für das geänderte Platzangebot pro Mastschwein und somit auf den geänderten Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen bestehen bleibt.

Aufgrund der gesamten Anzahl an Mastschweineplätzen von 4.428 Mastschweinen war eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zwingend durchzuführen.

Die vorliegende UVP des Ingenieurbüros KomPlan (Nr. 14-0735_UVS vom 28.03.2014) erschien den beteiligten Fachstellen plausibel.

Unter Punkt 5.1 der UVP wird die Auswirkung der geplanten Stallanlage auf den Mensch als Schutzgut näher betrachtet. Das Ergebnis zeigt, dass der Mensch durch die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen ausreichend geschützt ist. Die Beurteilung erfolgte bereits unter Punkt 4 (siehe oben).

Unter Punkt 6 der UVP wird das Störfallrisiko der Anlage näher untersucht. Dieses ist als sehr gering einzustufen. Die Beurteilung erfolgte bereits unter Pkt. 4.4 „Sonstige Gefahren/Anlagensicherheit“ und Pkt. 4.5 „Störfallverordnung (12. BImSchV)“.

2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:

2.1 Allgemeines

Der Antragsteller, die Schindlbeck GbR, vertreten durch Herrn Thomas Schindlbeck, plant den bestehenden Schweinehaltungsbetrieb in Aign auf dem Grundstück Fl.Nr. 647 der Gemarkung Türkenfeld durch den Neubau eines Mastschweinestalles auf insgesamt 4.328 Mastschweineplätzen zu erweitern und zu betreiben.

Er beantragt hiermit eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 7.1.7.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4.BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren.

Der Tierbestand des neuen Stalles (Stall 6) beträgt 1.364 Mastplätze. Die 5 alten Ställe werden im Zuge des Neubaus lüftungstechnisch saniert.

Nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich folgender zukünftiger Tierbestand:

Stall	Tierart	Tierplätze	GV
1	Mastschweine (30 – 120kg)	500	75,0
2	Mastschweine (30 – 120kg)	66	9,9
3	Mastschweine (30 – 120kg)	264	39,6
4	Mastschweine (30 – 120kg)	934	140,1
5	Mastschweine (30 – 120kg)	1.200	180,0
6 (neu)	Mastschweine (30 – 120kg)	1.364	204,6
Summe	Mastschweine (30 – 120kg)	4.328	649,2

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde bzgl. der Luftreinhaltung (Ammoniak, Staub und Schwebstaub PM-10) ein immissionsschutztechnisches Gutachten der Hock Farny Ingenieure mit der Nr. HOT-1461-02/1461-02_E01.docx vom 25.11.2013 erstellt.

Desweiteren wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVP) vom Ingenieurbüro KomPlan (Nr. 14-0735_UVS) vom 28.03.2014 durchgeführt.

Die nächstgelegenen relevanten Immissionsorte (vgl. Bild 2) befinden sich wie folgt in den nördlich und nordöstlich gelegenen Weilern Schmidtsberg und Hochreuth im Außenbereich. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen sind vom Emissionsschwerpunkt des geplanten Vorhabens in folgenden Abständen entfernt:

Immissionsorte:

Immissionsort (BUP)	Fl.Nr.	Haus-Nr.	Eigentümer	Abstand ESges
BUP_1	636/-	Schmidtsberg 3, 84098 Hohenthann	Oberhofer	240 m
BUP_2	581/-	Hochreuth 2, 84098 Hohenthann	Zinner	450 m
BUP_3	579/-	Hochreuth 1, 84098 Hohenthann	Ruhland	500 m

2.2 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Die zugekauften Ferkel werden mit ca. 30 kg im Mastschweinestall eingestallt und bis zu einem Endgewicht von ca. 120 kg gemästet.

Die Haltung erfolgt auf Vollspalten im sogenannten Rein-Raus-Prinzip. Pro Jahr ist mit ca. 2 bis 3 Mastdurchgängen zu rechnen.

Die Fütterung erfolgt über eine bedarfsgerechte stickstoffangepasste Mehrphasenfütterung.

Der anfallende Flüssigmist wird in den Güllekanälen unter den Ställen und in insgesamt 3 Offenen (Nr. 1, 2 und 3) und einer geschlossenen (Nr. 4) Bestandsgüllegrube (vgl. Bild 1) gelagert. Die drei offenen Güllegruben (Nr. 1, 2, und 3) werden mit einer geruchsmindernden Maßnahme (z.B. Perltschüttung) mit einer Reduzierung von 80 % abgedeckt. Die neueste Güllegrube (Nr. 4), die mit Az. 43-665-2007-IMMG offen genehmigt wurde, ist jetzt geschlossen mit einem Zeltdach auszuführen.

Die vier Güllegruben haben ein Fassungsvermögen von gesamt 3.515 m³. Zusammen mit den Güllekanälen ergibt sich ein Lagervolumen von 7.477 m³.

Die Entlüftung der Ställe erfolgt über Unterdruck- Zwangslüftungsanlagen, die nach der DIN 18910 ausgelegt sind. Die Abluftöffnungen des neuen Stalles werden zu einem östlich gelegenen Zentralkamin zusammengefasst, der 3 m ü. First und 10 m ü. GOK aufweist. Die Kamine werden vom bestehenden Stall 5 von 2,5 m auf 3 m ü. First und 10 m ü. GOK erhöht. Des Weiteren ist ganzjährig eine Austrittsgeschwindigkeit von 10 m/s anstatt 7 m/s geplant.

Die konstante Austrittsgeschwindigkeit bei Stall 5 und 6 wird durch ein Bypasssystem gewährleistet. Die Kamine der älteren Ställe (Stall 1 bis 4) weisen eine Ableithöhe von 1,5 m ü. First mit einer Winterluftrate von mind. 3 m/s und einer Sommerlüftungsrate von 7 m/s auf.

2.3 Emissionen

2.3.1 Luftreinhaltung

2.3.1.1 Gerüche:

Gerüche werden über die Abluftkamine und den Flächenquellen (z.B. offene Güllegruben) emittiert. Bei der gesamten geplanten Stallanlage, inkl. der Güllegruben, errechnet sich auf Grundlage der Emissionsfaktoren gemäß der VDI Richtlinie 3894, Bl.1 (für Mastschweine 50GE/s GV und für Güllegruben 7 GE/s m²) ein gesamter Geruchsstoffstrom von 33.854 GE/s.

Die Geruchsemissionen der drei offenen Güllegruben betragen insgesamt 644 GE/s. Dabei ist eine Abdeckung mit einer Geruchsminderung von 80 %, z.B. durch Perlite, berücksichtigt.

Die einzelnen Flächenquellen der offenen Güllegruben errechnen sich wie folgt:

Güllegrube	Ø	Oberfläche	Emissionsfaktor*	Geruchsstoffstrom
GG-1	17 m	230 m ²	1,4 GE/s m ²	322 GE/s
GG-2	10 m	80 m ²	1,4 GE/s m ²	112 GE/s
GG-3	14 m	150 m ²	1,4 GE/s m ²	210 GE/s
Summe				644 GE/s

*Der Emissionsfaktor beinhaltet eine Reduzierung um 80 %

Relevante Vorbelastung ist nicht vorhanden.

2.3.1.2 Staub und Schwebstaub (PM-10):

Staub wird ebenfalls über die Abluftkamine emittiert. Auf Grundlage der Emissionsfaktoren gemäß der VDI Richtlinie 3894, Bl.1 (für Mastschweine 0,6 kg/a*Tier) errechnet sich für den neuen Standort ein jährlicher Gesamtstaubmassenstrom von 2.657 kg/a. Dies entspricht einem stündlichen Massenstrom von 0,3 kg/h.

Der Anteil an Schwebstaub (PM-10) entspricht ca. 40 % der Staubemission, also 0,12 kg/h. Diese Emissionsmassenströme werden im Luftreinhaltungsgutachten plausibel errechnet und als Eingangsgröße für die Ausbreitungsberechnung zugrunde gelegt. Geringe Staubmengen können bei der Futterbereitung und Befüllen der Futtermittelsilos entstehen.

2.3.1.3 Ammoniak:

Entsprechend der VDI Richtlinie 3894, Bl.1 beträgt der Emissionsfaktor für Mastschweine 3,6 kg/a*Tier. Unter Berücksichtigung einer N-reduzierten Fütterung (-20 %) errechnet sich für das geplante Vorhaben ein gesamter Massenstrom von 12,8 t/a.

Die Ammoniakemissionen der drei offenen Güllegruben betragen 0,34 t/a. Dabei ist eine Emissionsminderung von 80 %, z.B. durch Perlite, berücksichtigt.

Diese Emissionsmassenströme werden im Luftreinhaltungsgutachten plausibel errechnet und als Eingangsgröße für die Ausbreitungsberechnung zugrunde gelegt.

2.3.2 Geräusche

Geräusche entstehen überwiegend durch den Betrieb der Abluftventilatoren.

Am Stall 1 sind neun, am Stall 2 ein, am Stall 3 zwei, am Stall 4 fünf, am Stall 5 vier und am neuen Stall 6 vier Ventilatoren nach der Realisierung des Vorhabens installiert.

Der Schalldruckpegel liegt bei den eingebauten Ventilatoren bei max. 57 dB(A) (in 7 m Entfernung gemessen). Diese Werte basieren auf Angaben eines Lüftungsbauers in einem vergleichbaren Genehmigungsverfahren und werden als konservativ angesehen.

Der gesamte Schalleistungspegel der insgesamt 25 Ventilatoren hat einen Wert von ca. 93 dB(A).

Eine weitere Emissionsquelle stellt die Schweineverladung dar, die in der Regel nachts erfolgt. Für das Schreien der Schweine incl. der Verladungsgeräusche kann ein Schalleistungspegel von 99 dB(A) angesetzt werden. Diese Angaben basieren auf gemessene Werte (Quelle: Schalltechnisches Gutachten d. hooock farny ingenieure mit Nr. WEI-1942-01/ E_1942-02_1.doc).

2.3.3 Abfälle

Folgende Abfälle können beim Betrieb der Anlage anfallen:

- tote Tiere
- Verpackungen aus Papier und Pappe
- Verpackungen Kunststoff
- Verpackungen Glas
- Aufsaug- und Filtermaterialien, Schutzkleidung
- Arzneimittel

2.3.4 Keime und Bioaerosole

Keime und Bioaerosole werden hauptsächlich über die Abluftkamine der Ställe emittiert.

II.

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Landshut zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Allgemeines

Die Genehmigungspflicht des verfahrensgegenständlichen Unternehmens ergibt sich aus dem § 4 BImSchG (in der Neufassung vom 17.05.2013, BGBl I Seite 1274) i. V. m. § 1 Abs. 1 bis 3 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I Seite 973) und Ziffer 7.1.7.1 (G/E) des Anhanges 1 zur 4. BImSchV.

Die baurechtliche Genehmigung wird miteingeschlossen (§ 13 BImSchG).

Antrag und Antragsunterlagen entsprachen den in den §§ 2 ff der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen und reichten zusammen mit den übrigen Genehmigungsunterlagen für eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus. Die Genehmigung wurde im förmlichen Verfahren erteilt. Von den beteiligten Fachstellen wurden keine Bedenken geäußert, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen, ohne dass sie durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten.

Es war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3b Abs. 3 UVPG i. V. m. Nr. 7.7.1 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Diese wurde sowohl vom Umweltschutzingenieur des Sachgebiets 43 als auch von der fachkundigen Stelle für Wasserrecht und der unteren Naturschutzbehörde als plausibel bezeichnet bzw. festgestellt, dass keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter gemäß den in der Anlage 2 zum UVPG ausgeführten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist zum einen die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG, wie auch, dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens hat sich gezeigt, dass das Errichten und Betreiben der verfahrensgegenständlichen Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 mit 7 BImSchG), wenn sie

- gemäß den genehmigten Unterlagen durchgeführt und betrieben wird
und wenn
- die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten nicht zu besorgen.

Die Rechtsgrundlage für die festgesetzten Bedingungen und Auflagen findet sich in § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie wurden von den unter I. Nummer 1 genannten Sachverständigen und Fachstellen vorgeschlagen und sind notwendig, um die Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und sicherzustellen, dass die Belange des Arbeitsschutzes berücksichtigt werden.

3. Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen

3.1 Immissionsschutzrechtliche Würdigung

3.1.1 Luftreinhaltung

3.1.1.1 Gerüche

Die Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage verursacht werden erfolgt nach Nr. 4 der TA Luft. Dem Vorsorgegrundsatz wird durch die Einhaltung der baulichen und betrieblichen Anforderungen nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft, die emissionsmindernd bzw. emissionsbegrenzend wirken und Einhaltung eines Abstandes zur Wohnbebauung (Abbildung 1 der TA Luft) Rechnung getragen.

Die Einhaltung der Anforderung nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft gelten als eingehalten.

Die Bestandsgröße beträgt für den gesamten geplanten Standort 664,2 Großvieheinheiten (GV). Bei diesem Tierbestand lässt sich nach der TA Luft Abbildung 1 ein erforderlicher Abstand zwischen dem Emissionsschwerpunkt des geplanten Mastschweinebetrieb und der nächstgelegenen Wohnbebauung im Sinne der TA Luft von ca. 425m ermitteln.

Der erforderliche Abstand zu den Wohnhäusern im Sinne der TA Luft wird hier eingehalten. Die Vorsorge- und Schutzpflicht wird somit erfüllt.

Bei den unter Punkt 1 oben genannten nächstgelegenen Wohnhäusern, handelt es sich um Anwesen im Außenbereich, teilweise sogar in Alleinlage.

Alle drei Immissionsorte (BUP_1 – BUP_3) betreiben selbst eine Landwirtschaft mit Tierhaltung. BUP_2 – BUP_3 ist kein Wohnhaus im Sinne der TA Luft, jedoch ist der TA Luft Abstand trotzdem eingehalten.

Lediglich am BUP_1 wird er nicht eingehalten. Herr Oberhofer, der Eigentümer, betreibt in Schmidtsberg einen Rinderhaltungsbetrieb.

Da das Wohnhaus, ca. 240 m, also mehr als die Hälfte des TA Luft Abstandes vom dem geplanten Schweinemastbetrieb entfernt ist und nördlich, also komplett außerhalb der Hauptwindrichtung liegt, ist an diesem Standort mit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. unzumutbaren Geruchsbelästigungen zu rechnen, zumal der Eigentümer selbst landwirtschaftlichen Tierhaltungsgeruch emittiert.

Als Verbesserung der Geruchssituation wirken folgende Maßnahmen:

- Kaminhöhen am Neuen (Nr. 6) und alten Stall (Nr. 5) von mind. 3 m ü. First und eine Abluftgeschwindigkeit von ganzjährig mind. 10 m/s.
- Die Ableitung der älteren Ställe (Nr. 1 – 4) weisen unverändert eine Ableithöhe von 1,5 m ü. First mit einer Winterlufrate von mind. 3 m/s und einer Sommerlüftungsrate von 7 m/s auf.
- Die drei offenen Güllegruben (Nr. 1, 2, und 3) werden mit einer geruchsmindernden Maßnahme (z.B. Perlitschüttung) mit einer Reduzierung von 80 % abgedeckt.

Die neueste Güllegrube (Nr. 4), die mit Az. 43-665-2007-IMMG offen genehmigt wurde, ist geschlossen mit einem Zeltdach auszuführen.

3.1.1.2 Staub

Nachdem die Ableitbedingungen nach Nr. 5 der TA Luft nicht für alle Ställe erfüllt sind, ist die Einhaltung des reduzierten (1/10 des Wertes nach Nr. 4.6.1.1 der TA-Luft) Bagattemassenstromes für Staub von 0,1 kg/h zu prüfen. Der stündliche Staubmassenstrom der gesamten Anlage von 0,3 kg/h (vgl. Nr. 3.1.2) überschreitet hier den reduzierten Bagattemassenstrom. Aus diesem Grund erfolgte mit der im Gutachten vorliegenden Ausbreitungsberechnung für Staub und Feinstaub (PM₁₀) eine Sonderfallbeurteilung.

(vgl. Immissionsschutztechnisches Gutachten von hooock farny ingenieure, Nr. HOT-1461-02/1461-02_E01.docx vom 25.11.2013)

Dabei wird die Zusatzbelastung für Staub und Feinstaub an den Immissionsorten (BUP_1 – 3) untersucht. Die Zusatzbelastung liegt bei Staub mit 1 – 2 mg/m²*d und bei Feinstaub mit 0,1 – 0,2 µg/m³ bei allen drei Beurteilungspunkten deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle. Diese hat bei Staub den Wert von 10,5 mg/m²*d und bei Feinstaub den Wert von 1,2 µg/m³.

3.1.1.3 Ammoniak

Die Gesamtemission an Ammoniak beträgt etwa 13 t/a. Daraus ergibt sich ein Abstand von 750 m zum nächsten Waldstück (Anhang 1, Abb. 4 der TA Luft). Westlich der Stallanlage grenzt nahezu direkt ein Waldgebiet an. Bei Unterschreitung des oben erforderlichen Abstandes ist eine Sonderbeurteilung durchzuführen. Diese wurde mit der Ausbreitungsberechnung für Ammoniak und damit ermittelten Ammoniakimmissionen (vgl. Immissionsschutztechnisches Gutachten von hooock farny ingenieure, Nr. HOT-1461-02/1461-02_E01.docx vom 25.11.2013) durchgeführt.

Für die Beurteilung der Ergebnisse ist das Amt für Landwirtschaft und Forsten zuständig.

3.1.2 Lärmschutz

Durch die Errichtung der Stallanlage werden die zulässigen Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm für Dorfgebiet an allen lärmrelevanten Immissionsorten für die Tag- und Nachtzeit eingehalten. Die überschlägige Immissionsprognose wird unter Berücksichtigung der Randparameter, die in Nr. 3.2 beschrieben sind, durchgeführt. Dabei wird die max. Immissionssituation untersucht. In diesem Fall ist die kritischste Situation während der Nachtzeit, wenn alle Ventilatoren der Stallabluftkamine unter Volllast laufen und Schweine ausgestallt und verladen werden.

Die Zusatzbelastung des geplanten Vorhabens unterschreitet am relevanten Immissionsort BUP_1 den zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) für die Nachtzeit von 45 dB(A). Die Vorbelastung ist aufgrund der Alleinlage als irrelevant zu betrachten. Somit gilt der IRW für die Nacht als eingehalten.

Der zulässige Immissionsrichtwert für die Tagzeit von 60 dB(A) wird um mehr als 6 dB(A) unterschritten. In diesem Fall ist die Zusatzbelastung als irrelevant zu betrachten. Die Vorbelastung ist somit nicht mehr zu ermitteln. (vgl. 3.2.1 TA-Lärm)

Der zulässige Wert für Spitzenpegel nach der TA-Lärm wird ebenfalls für die Tag- und Nachtzeit unterschritten. Als Spitzenpegel wurde bei der Prognoseberechnung ein Geräuschereignis mit einem max. Schalleistungspegel von 115 dB(A) zugrunde gelegt.

Die Ansätze der überschlägigen Immissionsprognose sind als konservativ zu betrachten. Insgesamt betrachtet, können alle Vorgaben der TA-Lärm als erfüllt angesehen werden. Somit ist die Schutz- und die Vorsorgepflicht für den Betreiber erfüllt. Von schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Anlage und dem Betrieb wird nicht ausgegangen.

3.1.3 Keime und Bioaerosole

Für die Beurteilung der Immissionen durch Keime und Bioaerosole ist als Beurteilungsgrundlage der „Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen“ der LAI vom 31.01.2014 heranzuziehen. Dieser wurde mit UMS vom 12.06.2014 zur probeweisen Anwendung eingeführt.

Nach Anhang I i. V. m. Nr. 3 des Leitfadens ist bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Schweinehaltungsbetrieben mit einem Abstand von mehr als 350 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung keine weitergehende Sonderfallbeurteilung notwendig. Voraussetzung dafür ist des Weiteren, dass weitere 4 Kriterien nicht gegeben sind.

Dieser Abstand von 350 m ist eingehalten.

Im Umkreis von 1 km befinden sich weitere Tierhaltungsbetriebe als Vorbelastung, jedoch kein relevanter Immissionsort ohne Tierhaltung.

Über die Schädlichkeit der Keim- und Bioaerosolbelastung kann weiter keine Aussage getroffen werden, da gesetzlich verbindliche Grenz- bzw. Richtwerte fehlen.

Vgl. Urteil des VG Regensburg vom 8.12.2011 Az. RN 7 K 10.1214 :

„Potentiell schädliche Umwelteinwirkungen, ein nur möglicher Zusammenhang zwischen Emission und Schadenseintritt oder ein generelles Besorgnispotential reichen nicht aus, eine Gefahr zu begründen. Das Immissionsschutzrecht vermittelt nämlich Gesundheitsschutz erst dort, wo der Kenntnisstand der Umwelthygiene und Medizin hinreichend sichere Aussagen über die Gefährlichkeit von Immissionen zulässt (vgl. OVG Lüneburg vom 19.8.1999 Az. 1 M 271/99 und vom 4.3.2005 Az. 7 LA 275/04; OVG Münster vom 14.1.2010 Az. 8 B 1015/99).“

3.1.4 Sonstige Gefahren/Anlagensicherheit

Anhaltspunkte dafür, dass von der Anlage sonstige Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ausgehen könnten, sind nicht ersichtlich.

3.1.5 Störfallverordnung

Die beim Anlagenbetrieb verwendeten Einsatzstoffe überschreiten nicht die Schwellenwerte der in der Stoffliste des Anhangs I der Störfallverordnung genannten Stoffe.

Die Anlage unterliegt somit nicht den Anforderungen der 12. BImSchV.

3.2 Wasserrechtliche Würdigung

Die Beurteilung erfolgte auf Grundlagen des WHG (Wasserhaushaltsgesetz), dem BayWG (Bayerisches Wassergesetz) sowie der VAWs (Anlagenverordnung).

Gegen das Vorhaben bestehen hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn die in diesem Bescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen bei der Bauausführung beachtet werden.

3.3 Veterinärrechtliche Würdigung

Das Bauvorhaben unterliegt entsprechend der nationalen Gesetzgebung tierschutzrechtlich den Anforderungen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung.

Tierseuchenrechtlich unterliegt das Bauvorhaben den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV). § 3 i. V. m. den Anlagen 1, 2 und 3 der SchHaltHygV gibt die baulichen Anforderungen wieder.

Werden die in diesem Bescheid dargelegten Auflagen erfüllt, bestehen von Seiten des Veterinäramts keine Einwände gegen das hier gegenständliche Bauvorhaben.

3.4 Naturschutzrechtliche Würdigung

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine erheblichen Bedenken.

Nach den der unteren Naturschutzbehörde vorliegenden Daten (amtliche Biotopkartierung, Artenschutzkartierung) befinden sich keine empfindlichen Ökosysteme und Pflanzenarten im Sinne des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen (Stand: 1. März 2012) der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz innerhalb des relevanten Prüfradius.

Weitere Unterlagen zu bestehenden Kenntnislücken (vgl. S. 41 Punkt 8 der vorliegenden UVS), insbesondere zur Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition des Bestandes, wurden deswegen nicht gefordert.

Die möglichen Auswirkungen auf naheliegende Waldflächen wurden von der unteren Naturschutzbehörde nicht geprüft. Hierzu war eine Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, einzuholen.

3.5 Agrarrechtliche Würdigung

Das beantragte Bauvorhaben dient einem landwirtschaftlichen Betrieb i. S. d. § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Die Dimensionierung der geplanten Baumaßnahme ist aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht betriebswirtschaftlich sinnvoll und für die weitere Betriebsentwicklung angemessen.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche des im Haupterwerb bewirtschafteten Betriebs beträgt derzeit 159,45 ha, die bewirtschaftete Waldfläche 2,19 ha.

Die Erzeugung des notwendigen Futters auf überwiegend eigener Futtergrundlage ist am Betrieb Schindlbeck bei einem Futterbedarf von kalkulierten 27.976 dt bei hohem Ertragsniveau auf den vorhandenen 159,45 ha landwirtschaftlicher Fläche gewährleistet.

Nach Realisierung der beantragten Baumaßnahme erhöht sich der Schweinebestand durch den Neubau um 1.364 Mastplätze. Damit errechnet sich bei 4.328 Mastplätzen Vollbelegung ein künftiger GV-Bestand von insgesamt 563 GV bzw. 3,46 GV/ha. Bisher lag am Betrieb Schindlbeck der GV-Besatz bei ca. 385 GV, entsprechend 2,42 GV/ha.

Eine ausreichende Güllelagerkapazität ist am Betrieb Schindlbeck für 10 Monate vorhanden.

3.6 Forstfachliche Würdigung

Die Beurteilung des Sachverhalts erfolgte auf Basis des nachgereichten Gutachtens von hooock farny ingenieure vom 27.05.2014.

Daraus ergibt sich, dass die Grenzwerte für die Ammoniakbelastung im angrenzenden Wald teils deutlich überschritten werden. Im oben genannten Gutachten ist ersichtlich, dass diese Überschreitung im Wesentlichen im Bereich der Waldflächen des Betriebsinhabers liegt. Die als BUP 4 angrenzenden Waldflächen („Fremdwald“) sind nur mit relativ geringen Grenzwertüberschreitungen auf geringer Fläche (im Mittel 136 m²) betroffen. Der Standort der hier betroffenen Waldflächen, ein mäßig frischer, sandig-kiesiger Lehm, zeichnet sich durch ein relativ hohes Pufferungsvermögen aus. Schäden am Waldbestand durch leicht über dem Grenzwert liegende Ammoniaketräge sind daher nicht zu erwarten.

Nach Aussagen des Gutachters (S. 25, Kap. 7.1.2) ist diesbezüglich anzumerken, „dass in der Prognoserechnung [...] die in der Realität zu erwartende, nicht unerhebliche Abschirmwirkung durch den, dem Fremdwald vorgelagerten Wald des Antragstellers, nicht berücksichtigt werden kann [...]“. Dies bestärkt die Einschätzung, dass im angrenzenden „Fremdwald“ keine Schäden durch Ammoniaketräge zu erwarten sind.

Im Bereich des Betriebsinhabers treten dagegen zum Teil sehr deutliche Überschreitungen der Grenzwerte für die Ammoniakbelastung auf. Hier sind allein schon wegen der sehr hohen Ammoniaketräge dauerhaft Schäden für den Waldbestand zu erwarten. Zudem sind auf Teilflächen im Süden (mäßig wechselfeuchter Tonlehm) und Nordwesten (sandiger Steilhang) relativ empfindliche Standorte betroffen.

Vor dem Hintergrund der Höhe der Überschreitung der Grenzwerte für Ammoniak erscheinen aus forstfachlicher Sicht jedoch technische Maßnahmen zur Reduzierung der Ammoniakbelastung als sinnvoll.

Sofern keine anderen öffentlich-rechtlichen Hinderungsgründe (z. B. Naturschutz, Wasserschutz) bestehen, ist eine Genehmigung des Ausbauvorhabens aus forstfachlicher Sicht unter den in diesem Bescheid enthaltenen Auflagen möglich.

4. Befristung der Geltungsdauer

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Auf § 18 Abs. 3 BImSchG (Verlängerung der Frist) wird hingewiesen.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. den Tarifnummern des Kostenverzeichnisses zum KG.

- 8.II.0/1.8.2.1 u. 1.1.1.1 Verfahren nach § 10 BImSchG mit Durchführung UVP
Zugrunde gelegte Investitionskosten i. H. v. 550.000,00 €, errechnete Gebühr 9.250,00 €
- 8.II.0/1.3.1 u. 2.I.1/1.24.1.1.2 bauplanungsrechtlicher Teil auf 75% reduziert
zugrunde gelegte Baukosten 550.000,00 €, errechnete Gebühr 825,00 €
- 8.II.0/1.3.2 Erhöhungen der Gebühr aufgr. fachkundl. Stellungnahme (Immissionsschutz)
Mindestgebühr i. H. v. 250,00 €
- 8.II.0/1.3.2 Erhöhungen der Gebühr aufgr. fachkundl. Stellungnahme (Wasserrecht)
Mindestgebühr i. H. v. 250,00 €

(Fortsetzung nächste Seite)

- Auslagen:

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung in der Landshuter Zeitung 385,87 €
und Zustellung per Postzustellungsurkunde 3,50 €

Die Auslagen werden gem. Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Wichtige Hinweise:

Gem. § 62 BImSchG können Verstöße gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Insbesondere wird auf § 62 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 BImSchG hingewiesen. Dabei kann auch die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Umsetzung der vollziehbaren Auflagen nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Gangkofer
Verwaltungsoberspektor